

**Satzung
der Gemeinde Baiersbronn
über
die öffentliche Benutzung der Murgtalhalle Baiersbronn
vom 20.03.2007**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 142 der GemO hat der Gemeinderat Baiersbronn am 20.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Benutzungssatzung gilt für die Murgtalhalle Baiersbronn, Nogent-le-Rotrou-Straße 10, in Baiersbronn.

**§ 2
Widmung der öffentlichen Einrichtung**

- (1) Die Murgtalhalle und die dazugehörigen Nebenanlagen sind Eigentum der Gemeinde Baiersbronn. Sie ist für die Schulen, das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Gemeinde einschließlich ihrer Ortsteile bestimmt. Zu diesem Zweck wird die Murgtalhalle den Schulen, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Privatpersonen (= Benutzer) auf Antrag und per Genehmigung überlassen.
- (2) Die Gemeinde erhebt hierfür ein Benutzungsentgelt gem. § 15 dieser Satzung.
- (3) Der Schulsport hat Vorrang.
- (4) Die Benutzungssatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Murgtalhalle einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Murgtalhalle unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung.

**§ 3
Verwaltung und Aufsicht**

Die Murgtalhalle wird von der Gemeindeverwaltung Baiersbronn verwaltet und beaufsichtigt. Die laufende Beaufsichtigung ist dem Hausmeister wochentags bis 17:35 Uhr übertragen. Dieser übt im Auftrag der Gemeinde wochentags das Hausrecht aus bis 17:35 Uhr. An Freitagen ab 17:35, Samstagen, Sonn- und Feiertagen und wochentags ab 17:35 Uhr übt der jeweilige Benutzer das Hausrecht aus. Den getroffenen Anordnungen des Hausmeisters/Benutzers im Rahmen dieser Benutzungssatzung ist Folge zu leisten; diese dürfen aber nicht in den inneren Schul- oder Vereinsbetrieb eingreifen.

§ 4 Belegung der Räume, Überlassung der Halle

- (1) Die Halle dient während der regelmäßigen Schulstunden dem Sportunterricht der Schulen. Diese stellen zu Beginn eines jeden Schuljahres Belegungspläne auf und übergeben jeweils eine Ausfertigung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Außerhalb der Schulstunden wird die Halle von der Gemeindeverwaltung den Benutzern nach dem Belegungsplan zur sportlichen Benutzung überlassen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung koordiniert die Termine von Sportveranstaltungen. Geplante Sportveranstaltungen sind bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu beantragen. Sie können durchgeführt werden, wenn dies von der Gemeindeverwaltung genehmigt wird.
- (4) Sofern Benutzer die nach dem Belegungsplan vorgesehenen Stunden länger als vier Wochen nicht belegen, ist die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen. Falls sich während des Jahres wesentliche Änderungen im Schulsportplan ergeben, haben die Schulleiter dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (5) Für die sich wiederholenden Benutzungen wird durch die Gemeindeverwaltung ein Belegungsplan aufgestellt. Außerhalb der zugeteilten Belegungszeiten ist das Betreten der Halle nicht gestattet.
- (6) Zum Großputz, zur Unterhaltsreinigung und für Reparaturen während aller Ferien ist die Halle für den Übungsbetrieb ganzjährig geschlossen. Nach diesen Reinigungs- und Reparaturarbeiten kann der Übungsbetrieb fortgesetzt werden. Die Benutzer haben in dieser Ferienzeit die Halle samt Nebenräumen, Duschen und Toiletten nass zu reinigen.
- (7) Sonderveranstaltungen der Benutzer, bei denen Zuschauer anwesend sind, bedürfen der Anmeldung und der Genehmigung entsprechend nachfolgendem § 5.
- (8) Der Belegungsplan kann durch die Gemeindeverwaltung geändert und einzelne Zeiten können zu Gunsten anderer Veranstaltungen belegt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Schulleiter bzw. Vereinsvorsitzenden werden von der Gemeindeverwaltung verständigt, wenn Belegungszeiten geändert werden oder ausfallen müssen.
- (9) Die Überlassung der Halle zu Übungszwecken erfolgt in der Regel nur an Gruppen und Vereine mit einer Mindeststärke von acht Personen. Erfolgt die Benutzung durch weniger als acht Personen, so kann die Überlassung der Halle eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindeverwaltung. Der Schulsport ist von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
- (10) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Person (Lehrer, Trainer oder Übungsleiter) betreten werden, die auch als letzte die Halle verlassen. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb darf nur unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden. Die Benutzer bzw. die von den Benutzern beauftragten Übungsleiter sind für das Öffnen und Schließen der Murgtalhalle verantwortlich. Fällt ein Übungsleiter/eine Übungsleiterin aus, so ist die Vertretung vereinsintern zu lösen. Sofern der Übungsleiter der nachfolgenden Benutzer nicht oder noch nicht anwesend sein sollte, ist entweder die Halle zu schließen (die bereits anwesenden Personen müssen ggf. die Hallen verlassen) oder aber der Übungsleiter hat so lange zu warten bis der Übungsleiter der nachfolgenden Benutzer eintrifft.
- (11) Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Anmeldung und Überlassung

- (1) Anträge auf Überlassung der Halle außerhalb der im Belegungsplan für die Schulen und Vereine angegebenen Zeiten und für Sonderveranstaltungen innerhalb der Belegungszeiten sind mindestens zwei Monate vor der vorgesehenen Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung unter genauer Angabe des Veranstalters, des Zweckes und der Art der Veranstaltung einzureichen.
- (2) In dem Antrag müssen Art und Dauer der Veranstaltung, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Benutzer angegeben werden.
- (3) Falls die Tribüne benutzt werden soll, ist dies ausdrücklich zu beantragen. Wenn die Halle an dem gewünschten Tag noch frei ist, wird die Bestellung vorgemerkt.
- (4) Über die widerrufliche Genehmigung der beantragten Veranstaltungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (5) Liegen für die selbe Zeit mehrere Anträge vor, haben in der Regel die in der Gemeinde ansässigen Benutzer Vorrang. Im übrigen sind grundsätzlich der jährliche Veranstaltungskalender gem. der Terminabsprache der Benutzer und für weitere Veranstaltungen die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.
- (6) Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die Genehmigung der Gemeindeverwaltung erteilt ist. Der Überlassungsgenehmigung kann Regelungen enthalten, die über die Benutzungssatzung hinausgehen.
- (7) Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung widerrufen,
 - a) wenn die Benutzung durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
 - b) wenn die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Benutzungssatzung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. nicht vorgelegt werden,
 - c) wenn nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte,
- (8) Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Benutzung zu einem anderen Zeitpunkt ist in den Fällen des Abs. 7 b)-c) ausgeschlossen, im Falle des Abs. 7 a) soll die Benutzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt berücksichtigt werden.
- (9) Fällt eine angemeldete Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes durch den Benutzer mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift können durch die Gemeinde Schadenersatzansprüche gegenüber dem Benutzer geltend gemacht werden.
- (10) Der Benutzer verpflichtet sich, die Einhaltung der Benutzungssatzung zu überwachen.

§ 6 Bereitstellung und Abnahme der Räume

- (1) Rechtzeitig vor der genehmigten Benutzung werden die benötigten Räume samt der geforderten Einrichtung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich im Abnahmeprotokoll geltend gemacht werden. Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Benutzung an den nächsten Verantwortlichen zu erfolgen wieder per Abnahmeprotokoll. Dabei wird bei einem Kontrollgang vor und nach der Benutzung festgestellt, ob irgendwelche Schäden aufgetreten sind und, ob die beweglichen Gegenstände, wie Sportgeräte, Tische und Stühle noch vollständig und unbeschädigt sind. Daneben ist fest zu stellen, ob das Licht und das Wasser abgestellt ist und

die Türen verschlossen sind. Dies gilt für den Trainingsbetrieb wochentags und auch für die Benutzung am Wochenende. Dies ist von jedem Benutzer im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Wenn an einem Abend oder Tag nur ein Verein Benutzer der Murgtalhalle ist, ist zu Beginn und am Ende nur jeweils 1 Abnahmeprotokoll auszufüllen.

- (2) Das Abnahmeprotokoll ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.
- (3) Technische Einrichtungen der Halle (Heizung, Beleuchtung und Entlüftung, Warmwasserversorgung) werden wochentags vom Hausmeister und an Freitagen ab 17:35 Uhr, Samstagen, Sonn- und Feiertagen vom Benutzer überwacht und bedient. In der Halle liegt eine Information über die Bereitschaftsdienste der Handwerker aus.
- (4) Alle während einer Benutzung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude und an seinen Einrichtungen, insbesondere an Fensterscheiben, Mobiliar, Beleuchtung, Heizung, Turn- und Sporteinrichtungen sowie an Geräten werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt. Für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen hat der jeweilige Verantwortliche der Gemeindeverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen und im Abnahmeprotokoll nieder zu schreiben.
- (5) **An Freitagen nach 17:35 Uhr, Samstagen, Sonn- und Feiertagen** sind die Räume der Halle nach ihrer letzten Benutzung besenrein zu verlassen. Bei groben Verunreinigungen (Harz, Magnesia, Flüssigkeiten usw.) ist der Boden feucht mit Mop und Gazetuch zu reinigen. Darüber hinaus ist die Grobreinigung der Toiletten und Duschräume und der Bewirtschaftungsräume an diesen Tagen Angelegenheit des Benutzers. Der Müll ist an diesen Tagen nach Ende der Veranstaltung einzusammeln und im Foyer im Putzraum in Säcken zu deponieren. Dies ist im Abnahmeprotokoll zu vermerken.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und dessen Einrichtung äußerst schonend zu behandeln und alle Beschädigungen fern zu halten. Jeder Benutzer und sonstige Dritte hat auf größte Sauberkeit zu achten. Der Benutzer hat die Feuer- ver- hütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Benutzer.
- (3) Bei jeder Veranstaltung (ausgenommen normaler Übungsbetrieb), sind vom Benutzer mindestens zwei zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Ordner haben für einen ordnungsgemäßen und ruhigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen und die Einhaltung der Benutzungssatzung zu überwachen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Flure nicht zugestellt werden, und sie haben im Brandfalle das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (4) Der Eingang der Besucher zur Halle darf nur durch den Haupteingang erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Es ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit hallengerechten oder gereinigten Schuhen betreten wird.
- (5) Um einen ungestörten Trainingsablauf und unnötigen Schaden am Inventar zu gewährleisten, darf die Halle (Stiefelgang, Umkleideraum) erst kurz vor Trainingsbeginn betreten werden. Zuschauern ist das Betreten der Halle (Stiefelgang) an Trainingsabenden nicht gestattet.
- (6) In der Murgtalhalle gilt ein generelles Verbot, Harz bei der Sportausübung und beim Gebrauch von Sportgeräten zu benutzen.
- (7) Verboten ist es
 - a) Firmenschilder, Maueranschlüge, Schaukästen, Lichtreklame, Automaten und dgl. anzubringen, ferner die Wände innen oder außen zu benageln, bemalen oder sonst zu verun-

- reinigen; auch eine Ausschmückung darf nicht in dieser Weise angebracht werden; die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen,
- b) feste oder sperrige Gegenstände einschließlich Abfälle von Tabakwaren in Waschbecken, Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
 - c) Tiere mitzubringen,
 - d) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen, auf den Boden zu werfen,
 - e) Motor- oder Fahrräder in der Halle oder an deren Außenwänden abzustellen,
 - f) Knallkörper, Wunderkerzen, Feuerwerk oder bengalisches Licht abzubrennen.
- (8) Rauchen ist nur im Freien gestattet. Die Aschenbecher dort sind zu benutzen.
- (9) Die Flure und Ausgänge dürfen nicht mit Stühlen, Tischen oder anderen Gegenständen zugestellt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (10) Die Bedienung der Lautsprechereinrichtung und der Beleuchtung darf nur von fachkundigen Verantwortlichen vorgenommen werden.
- (11) Das Umkleiden darf nur in den jeweils zugewiesenen Umkleideräumen erfolgen. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist zu untersagen.
- (12) Dem Benutzer ist es untersagt, Speisen oder Getränke ohne schriftliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung (Wirtschaftserlaubnis) zu bereiten oder zu verabreichen.
- (13) Der Benutzer hat bei der Benutzung die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist er verantwortlich.
- (14) Benutzer der Halle, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

Besondere Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Für den Übungsbetrieb dürfen nur die hierfür vorgesehenen Eingänge und die zugewiesenen Umkleide- und Waschräume benutzt werden. Die auf der Straße getragenen Schuhe (auch Turnschuhe) müssen in den Umkleideräumen abgelegt werden.
- (2) Die Toiletten und Duschräume sind stets geschlossen zu halten. Vor dem Verlassen der Duschräume sind die Wasserhähne zu schließen. In diesen Räumen, wie auch in den Umkleideräumen, ist auf größte Reinlichkeit zu achten. An Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind diese Räume vom Benutzer selbst durch zu sehen und grob zu reinigen.
- (3) Die Halle darf nur mit geeigneten, sauberen Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die Beschädigungen oder Striche verursachen, sind ebenso verboten, wie das Tragen von Straßenschuhen oder Sportschuhen mit Stollen, Noppen oder Spikes.
- (4) Mit den Turn- und Sportgeräten ist sorgfältig umzugehen. Die Turngeräte dürfen nicht geschleift werden, sondern müssen mit dem entsprechenden Transportwagen befördert oder getragen werden. Ihre Benutzung im Freien ist untersagt. Nach Beendigung der Übungen sind die Geräte wieder in den Geräteraum zu verbringen und dort geordnet abzustellen.
- (5) Für Ballspiele dürfen nur für die Halle geeignete Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und zuvor nicht im Freien benutzt worden sind.
- (6) Ballspiele sind nur unter Beachtung der Regeln der Sportverbände zu lassen. Mutwillig Bälle zur Decke, an Außenwände, Bühnenverkleidung und Gerätetore zu schlagen ist verboten. Auch ist die Benutzung von Schleuderbällen in der Halle untersagt.
- (7) Der Genuss von Esswaren und Getränken aller Art ist in der Halle, auf der Tribüne und im Stiefelgang nicht gestattet.
- (8) Der Benutzer bewirtschaftet nach Bedarf den Vorraum und sorgt für reibungslosen Betriebsablauf. Die Gemeinde kann für Reinigung, Heizung, Wasser und Beleuchtung ein Benutzungsentgelt erheben gem. § 15 dieser Satzung.

- (9) Erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzessionen) bleiben von dieser Benutzungssatzung unberührt und sind von den Benutzern selbst zu beantragen.
- (10) Für Ruhe und Ordnung hat der Übungsleiter zu sorgen.
- (11) Die Halle, das Foyer, die Wasch- und Umkleieräume müssen bis 22:30 Uhr geräumt sein. Der Übungsbetrieb geht von 17:30 bis 22:15 Uhr.
- (12) Bei Nichteinhaltung der Ordnungsvorschriften kann die Halle zeitweise oder dauernd gesperrt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) entgegen § 6 Abs. 1 die Murgtalhalle nicht abschließt
- (2) entgegen § 7 Abs. 6 Harze verwendet
- (3) entgegen § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 die Murgtalhalle incl. aller Nebenräume nicht ordnungsgemäß reinigt
- (4) entgegen § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 das Licht oder das Wasser nicht abstellt
- (5) entgegen § 6 Abs. 2 und § 10 das Abnahmeprotokoll nicht oder nicht vollständig ausgefüllt und unterschreibt
- (6) entgegen § 6 Abs. 4 einen Schaden verursacht.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Hallenbuch

In der Halle liegt ein Benutzungsordner aus, welcher dazu dient, die Hallenbenutzung bzw. –belegung und etwaige Beanstandungen im Abnahmeprotokoll zu notieren. Die aufsichtsführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter jeder Sparte sind verpflichtet, vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung einen Kontrollgang vorzunehmen und dies im Abnahmeprotokoll zu verzeichnen. Dort sind aufgetretene Schäden und Schadensverursacher namentlich ins Abnahmeprotokoll einzutragen.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von einer Woche meldet, dem Fundbüro bei der Gemeindeverwaltung abliefern. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

§ 12 Haftung der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Halle geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Halle und deren Einrichtungen einschließlich Zugangsbereich, Parkplätze, Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenständen durch die unsachgemäße Nutzung entstehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.

- (2) Der Benutzer der Halle stellt die Gemeinde Baiersbronn von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Geräte, der Zugänge zu den Räumen, der Parkplätze und der Anlagen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Er hat diese Haftpflichtversicherung der Gemeinde bei Vertragsabschluss auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 Haftung der Gemeinde

- (1) Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung der Halle samt ihrer Einrichtungsgegenstände ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige von den Benutzern oder Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, weder für Zerstörungen durch höhere Gewalt noch für Beschädigungen durch Dritte oder für Diebstähle aus den Umkleideräumen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 14 Unfallfürsorge

Falls der Benutzer eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder sonstige Unfallfürsorge für notwendig erachtet, hat er diese auf eigene Rechnung zu bestellen. Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt werden.

§ 15 Zutritt Gemeindebedienstete

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Hallen auch während der Dauer der Benutzung jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

§ 16 Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Halle richten sich nach der Entgeltordnung für die Hallen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Murgtalhalle vom 17.09.1985 außer Kraft.

Baiersbronn, den 25. Januar 2007

B e c k
Bürgermeister

VERFAHRENSNACHWEISE:

Diese Satzung wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 23.03.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Dies Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft. Mit dieser Satzung wurde die Benutzungsordnung für die Murgtalhalle vom 17.09.1985 außer Kraft gesetzt.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 26.04.07– Nr. S. 2- 564.2– die Satzung nicht beanstandet.

Regeln zur Hallenbenutzung

Murgtalhalle Baiersbronn



Allgemeines

1. Die Murgtalhalle ist nach Gebrauch so zu verlassen, dass diese den nachfolgenden Nutzern und besonders den Schulen ohne Einschränkung zur Verfügung steht.
2. Die **Vereine** tragen für ihre angemeldeten Übungszeiten und sonstigen sportlichen Veranstaltungen allein die **Verantwortung**.
3. Vor Beginn der Benutzung und nach Ende der Benutzung muss ein Kontrollgang in allen Räumen stattfinden. Dies ist im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Dies gilt für den Trainingsbetrieb wochentags, bei Veranstaltungen am Wochenende oder an Feiertagen. Wenn an einem Abend oder Tag lediglich 1 Verein in der Murgtalhalle ist, ist nur zu Beginn und am Ende jeweils ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Sauberkeit und Ordnung

4. Die Halle (Sporthalle, Flure, Umkleideräume und Foyer) ist nach der letzten Nutzung an Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen besenrein zu verlassen. Bei groben Verunreinigungen ist der Boden feucht mit Mop und Gazetuch zu reinigen. Der Müll ist nach Ende der Veranstaltung ein zu sammeln und im Foyer im Putzraum in Säcken zu deponieren.
5. In den Räumen der Murgtalhalle gilt striktes **Rauchverbot**. Das gilt auch bei sportlichen Veranstaltungen mit Bewirtung.
6. Die Benutzer sorgen dafür, dass **Wasser und Licht** nicht vergeudet werden.
7. **In der Murgtalhalle gilt generelles Harzverbot.**
8. Die gemeinsamen **Sportgeräte** sind sorgsam zu behandeln und nach Gebrauch wieder an den dafür bezeichneten Platz zurück zu stellen.
9. **Schäden** jeglicher Art sind aus Gründen der Sicherheit, Unfallverhütung und einer schnellen Reparatur am nächsten Werktag schriftlich der Gemeinde, Bauverwaltung, Frau Schüßler mitzuteilen.

Schlüsselgebrauch und Schließung

10. Die **Benutzung** der Murgtalhalle ist auf die offiziellen, den Vereinen genehmigten Übungszeiten begrenzt. Sonstige sportliche Veranstaltungen und die Foyerbenutzung, müssen beantragt werden.
11. Die den Vereinen ausgehändigten **Schlüssel** dürfen nicht an Dritte ausgehändigt werden; Schlüsselgewalt hat der jeweils verantwortliche Übungsleiter.
12. Die Vereine bzw. ihre Vertreter, sind für das **Öffnen und Schließen** der Murgtalhalle selbst verantwortlich. Das heißt, folgt kein verantwortlicher Übungsleiter mit Schlüsselgewalt, so müssen alle Personen die Halle verlassen und die Halle muss geschlossen werden.
13. Ohne Meldung an die Gemeindeverwaltung können keine **Änderungen** der Belegung oder Tausch der Übungsstunden vorgenommen werden.
14. Ab **22 Uhr 30** ist die Halle geschlossen (besenrein, Licht und Wasser aus).
15. Bei **Zuwiderhandlungen** wird ein Bußgeld nach der Benutzungssatzung der Gemeinde Baiersbronn festgesetzt.
16. Bei häufigen Zuwiderhandlungen werden zwei Verwarnungen ausgesprochen. Bei erneuter Missachtung der Hallenregeln wird Hallen- oder Trainingsverbot erteilt, bzw. führt dies zum Verlust der Schlüsselgewalt.

Die Belehrung der Übungsleiter und der für den Verein tätigen Personen über die Benutzungssatzung obliegt den Vereinen.

Bußgeld

Bei Beanstandungen und Beschädigungen wird von der Gemeindeverwaltung gegen den Verein, welcher zuletzt die Nutzung der Murgtalhalle hatte, ein Bußgeld festgesetzt. Bei Beschädigungen oder Verletzungen der Benutzungssatzung durch ortsfremde Vereine muss der ortsansässige Verein dann ggfls. das Bußgeld weiterleiten. **Das Bußgeld beträgt in folgenden Fällen:**

- | | |
|--|---------|
| 1. Murgtalhalle wurde nicht abgeschlossen: | 100 EUR |
| 2. Harzen trotz Harzverbot: | 300 EUR |
| 3. Murgtalhalle wurde nicht ordnungsgemäß gereinigt: | 100 EUR |
| 4. Das Licht oder das Wasser wurde nicht abgestellt: | 30 EUR |
| 5. Das Abnahmeprotokoll wurde nicht vollständig ausgefüllt: | 10 EUR |
| 6. Bei Beschädigungen wird das Bußgeld in Höhe des Schadens festgesetzt. | |